

Satzung
für
das Jugendamt des Landkreises Gießen

Gemäß §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (8. Buch Sozialgesetzbuch) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I 1990, S. 1163 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I 1993, S. 239 ff.), der §§ 4 ff. des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (AG-KJHG) vom 18.12.1992 (GVBl I, S. 655) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 568), hat der Kreistag des Landkreises Gießen am 15. November 1993 folgende Satzung (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Mai 2017) beschlossen:

§ 1

ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) werden vom Jugendamt des Landkreises Gießen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere
 1. die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 - 41 SGB VIII,
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 - 60 SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

§ 2

ORGANISATION DES JUGENDAMTES

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 SGB VIII und des §§ 5, 6 HKJGB.

§ 3

AUFGABEN DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII ein beschließendes Gremium eigener Art.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (3) Er befasst sich insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
 4. der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII i.V.m. § 10 HKJGB,

5. der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,
6. der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 4

MITGLIEDER DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

- (1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt diese Satzung; sie wird auf 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, einschließlich der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person.
2. Mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. Kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes,
4. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes,
5. eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter,
6. eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlichen Deutschen Gewerkschaftsbundes,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes,
9. die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Mittelhessen,
10. eine Vertreterin der für Frauen und Gleichberechtigung zuständigen Organisationseinheit des Landkreises Gießen
11. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anerkannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisausländerbeirates.

Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen.

§ 5

VERFAHREN

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.
- (2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen/deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Für die Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds führt die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für dessen/deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.
- (5) Die nicht behördlichen ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der Satzung des Landkreises Gießen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

§ 6

BILDUNG VON FACHAUSSCHÜSSEN

(1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:

1. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung,
2. Fachausschuss Jugendförderung,
3. Fachausschuss Kindertagesbetreuung.

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen bilden.

(2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Fachausschuss Jugendförderung berät und beschließt das Bildungsprogramm des Jugendbildungswerkes.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Fachausschüsse, die grundsätzlich aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leitung der eingesetzten Fachdienste oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von Satz 4 besteht der Fachausschuss Jugendförderung aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im

Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen.

§ 7

AMTSZEIT

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 8

VERWALTUNG DES JUGENDAMTES

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden von der Leitung der eingesetzten Fachdienste im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen in der Fassung vom 25.08.1956 und 18.12.1968 außer Kraft.